

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES Zentral-Arbeitsinspektorat

Zl. 61.310/3-2/94

1020 Wien, den 14. Februar 1994

DVR: 0017001

Praterstraße 31

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 71100/2190

Auskunft:

Dr. Patricia JENNER

Klappe: 6435 Durchwahl

An

a l l e Arbeitsinspektorate

Betrifft: Einsatz des Feuerlöschmittels TRIGON 300
als Ersatz für Halon in Flutungsanlagen.

Ende vorigen Jahres wurde der Vertreiberfirma TORNADO STRICKS GmbH vom Zentral-Arbeitsinspektorat schriftlich mitgeteilt, daß gegen den Einsatz von TRIGON 300 aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes unter Einhaltung der unten angeführten Maßnahmen grundsätzlich kein Einwand besteht.

Bei **TRIGON 300** handelt es sich um die chemische Verbindung Trifluormethan (CHF_3), ein Gas, das zur Gruppe der Halogenkohlenwasserstoffe gehört, aber nicht unter die Halon-Verordnung fällt.

Die Löschwirkung ist ähnlich, aber etwas geringer als bei den früher eingesetzten Halonen, sodaß das Mittel in einer höheren Konzentration eingesetzt werden muß. Der Vertreiber gibt ca. 12 Vol.% an, ein Anlagenbauer sprach von über 15 Vol.% im Brandbereich.

Für CHF_3 existiert derzeit kein MAK-Wert. Untersuchungen haben gezeigt, daß es in hohen Konzentrationen narkotisierend und auf Haut und Schleimhäute reizend wirkt. Im Kontakt mit offenen Flammen oder glühenden Oberflächen kann es zur Bildung giftiger und korrosiver Zersetzungsprodukte (z.B. Flusssäure) kommen.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen müssen eingehalten werden:

1. Es muß durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden, daß eine Flutung der Räume nicht ohne das vorangehende Ansprechen der Alarmanlage ausgelöst werden und

Trifluormethan nicht unbemerkt aus den Behältern entweichen und in die Atemluft gelangen kann.

2. Weiters müssen folgende Vorkehrungen getroffen und gegebenenfalls deren Vorschreibung beantragt werden:
 - * Vor einer Flutung sind die Arbeitnehmer/innen durch akustische und optische Signale in allen von der Flutung betroffenen sowie den angrenzenden Räumlichkeiten zu warnen und aufzufordern, diese sofort zu verlassen.
Die Vorwarnzeit ist so zu bemessen, daß die Arbeitnehmer/innen die Räume ohne Hast verlassen können, sie muß jedoch mindestens 10 sec. betragen.

 - * An Innen- und Außenseiten aller Türen zu den von einer Flutung betroffenen Räumen, muß ein Warnzeichen mit der Aufschrift:
Trigon-Löschanlage. Bei Feualarm oder Ausströmen von Trigon Raum sofort verlassen! Gesundheitsgefahr!

und das Zeichen "Warnung vor einer Gefahrenstelle" angebracht sein.

 - * Die in diesen Räumen beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind einmal jährlich fachkundig auf die Gefahren bzw. Verhaltensregeln im Brandfall hinzuweisen. Neu beschäftigte Arbeitnehmer/innen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenso zu unterweisen. Protokolle über die durchgeführten Unterweisungen sind zu führen und im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.

 - * Die gesamte Anlage ist einer Abnahmeprüfung sowie alle 6 Jahre einer weiteren wiederkehrenden Prüfung auf Dichtheit (Druckprüfung) durch Sachverständige zu unterziehen. Die Nachweise über die erfolgten Prüfungen sind im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.

* Die Sicherheits- und Warneinrichtungen sind mindestens 1x jährlich durch ein befugtes Fachunternehmen auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Nachweise über die erfolgten Prüfungen sind im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.

Gesetzliche Grundlagen für das Beantragen der Vorschreibungen in Punkt 2 sind:

* im Rahmen eines gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens:

§ 27 (2) ANSchG

* bei nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen:

§ 27 (6) ANSchG

* in genehmigten Betrieben, bei denen die Umstellung nach der Gewerbeordnung nicht genehmigungspflichtig ist:

§ 27 (5) ANSchG

* bei Betriebsbewilligungen (z.B. Theater, Krankenhäuser):

§ 27 (4) ANSchG

Dieser Erlaß ist jedem Arbeitsinspektionsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: